



Ergeht per E-Mail an:

ABTVIII2@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08.03.2017

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

GZ: BMEIA -AT.4.36.42/0002 - VIII.2b/2017

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

In Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir es als unsere Aufgabe an, zu zwei Paragraphen im Speziellen Stellung zu beziehen.

Integrationsgesetz, §19 Integrationsbeirat

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Integrationsbeirates zu begrüßen. Die Förderung von Austausch zu Integrationsfragen unter wichtigen ExpertInnen und Playern ist ein Anliegen, das auch die Bundesjugendvertretung unterstützt. Auch die Aufgaben-Skizzierung, also u.a. die Diskussion der Empfehlungen des Expertenrates für Integration, sowie Diskussion des Integrationsmonitorings samt Stellungnahme dazu, sind durchaus nachvollziehbar.

Die geplante Zusammensetzung eben jenes Beirates wirft allerdings Fragen auf. Alle Sozialpartner, mit Ausnahme der Generationensozialpartner – also der Bundesjugendvertretung und des Seniorenrates – sind laut Gesetzesstext mit einer Person vertreten. Es ist völlig unverständlich, warum die Bundesjugendvertretung hier nicht einbezogen werden soll.



Die Bundesjugendvertretung sollte als Interessenvertretung **aller** jungen Menschen in Österreich selbstverständlich Teil dieses Beirates sein, denn das Thema Integration betrifft auch und im Besonderen junge Menschen. Ein nicht unwesentlicher Teil der Menschen, die auf der Flucht nach Österreich kommen, sind unter 30 Jahre alt. Integrationsthemen betreffen oftmals in besonderem Maße junge Menschen. Sie drehen sich meist um Themen wie Bildung, Arbeitsmarkt oder die adäquate Betreuung von Schutzbedürftigen.

Die jungen Menschen, die auf der Suche nach Schutz nach Österreich kommen, sind wesentlicher Teil der Zukunft dieses Landes. Um ihnen und ihren Anliegen entsprechend Gewicht aber auch Gehör zu verschaffen, ist es unserer Ansicht nach unumgänglich, dass sie in jenem Beirat eine Vertretung – in Form der Bundesjugendvertretung – innehaben sollten.

Die betreffenden Abschnitte sollten also dementsprechend überarbeitet werden.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, §2 Verhüllungsverbot

Als Ziel dieses Gesetzesentwurfes wird in §1 ebenda erläutert: „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben“. Dies soll auch bei der Beurteilung des Entwurfes die oberste Prämisse sein.

Der vorliegende Gesetzestext untersagt Menschen, sich im öffentlichen Raum so zu verhüllen, dass ihre Gesichtszüge nicht mehr erkennbar sind. Dies sei mit einer Geldstrafe zu ahnden. Unserer Ansicht nach stellt diese Tatsache einen klaren Einschnitt in die persönliche Freiheit dar und betrifft somit natürlich auch junge Menschen. Sie schränkt das Recht auf freie Wahl der Bekleidung ein, ein Recht, das mitunter nicht unwesentlich mit dem freien Ausdruck der Persönlichkeit verknüpft ist.

Besonders bedenklich ist allerdings die unpräzise Formulierung des Gesetzes. Es bleibt völlig unklar, in welchen Fällen dieses genau angewandt werden kann. Die Schwierigkeit zeigt sich bereits unmittelbar in den Erläuterungen zum Gesetz, in der zahlreiche Ausnahmefälle angeführt werden müssen, um das Gesetz überhaupt annähernd praktikabel zu machen.

Junge Menschen brauchen aber ein gesellschaftliches Umfeld, das ihnen Rechtssicherheit bietet. Sie müssen sich sicher sein können, wie sie sich – vor allem auch im öffentlichen Raum – bewegen können, um ein freies und sicheres Leben führen zu können. Gesetze, die potenziell auch die Freiheit junger Menschen einschränken, müssen, genauso wie deren Anwendung, besonders transparent, verständlich und zweifelsfrei klar sein. All dies trifft auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu. Um die Rechts-sicherheit junger Menschen zu gewährleisten ist dieser Entwurf daher abzulehnen.

Betrachtet man außerdem den öffentlichen Diskurs im Vorfeld des Gesetzesentwurfes, sowie den Kontext (im Rahmen eines neuen Integrationsgesetzes etc.), kommt ein weiterer Punkt hinzu. Es kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen



werden, dass das Gesetz im Besonderen auf Gesichtsverhüllungen im religiösen, vor allem islamischen, Kontext (z.B. Burka oder Niqab) angewandt werden soll. Ein solches Verhüllungsverbot schränkt die Freiheit der betroffenen Frauen aber ein, die diese Art der Kleidung (aus religiöser Überzeugung) freiwillig gewählt haben. Ihnen wird somit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an der Öffentlichkeit massiv eingeschränkt. Unserer Ansicht nach sollte es aber allen Frauen, allen Menschen, gleichermaßen möglich sein, Teil des gesellschaftlichen Lebens zu sein.

Diese Einschränkung der Teilhabe ist vor allem deshalb bedenklich, da – wie bereits eingangs erwähnt – im §1 des vorliegenden Entwurfs festgehalten wird, das Ziel dieses Gesetzes sei die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Der vorliegende Gesetzestext schränkt aber jene Teilhabe an der Gesellschaft für eine bestimmte Personengruppe ein und ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt heraus abzulehnen.

Zusätzliche Anmerkung: Keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Kinder und Jugend

Bedauerlicherweise muss zum wiederholten Male festgestellt werden, dass das relativ neu geschaffene Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Kinder und Jugendliche wurden folglich nicht berücksichtigt bzw. bedacht.

Schlussbemerkung

Wir bitten das zuständige Ressort den vorliegenden Gesetzestext entsprechend unserer Anmerkungen zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Julia Herr
Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink.

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

A handwritten signature in black ink.